

Muster Betreuungsvertrag Kindertagespflege im Rahmen von § 23 SGB VIII

Muster Januar 2017



Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Sie haben sich entschlossen, entweder als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben, oder als Tagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag soll Ihnen helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären.

Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einerseits und als Tagespflegeperson andererseits abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt und dem Tageselternverein abgeleitet werden. Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, einen Antrag auf Förderung beim Jugendamt zu stellen. Die jeweilige Förderhöhe bzw. der selbst zu tragende Kostenanteil sowie der Antragsweg variieren von Stadt- bzw. Landkreis zu Stadt- bzw. Landkreis. Über die für Ihren Stadt- bzw. Landkreis geltenden Kriterien informiert Sie der Tageselternverein oder das für Sie zuständige Jugendamt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln. Um Ihnen dabei behilflich zu sein, die für Ihre Bedürfnisse angemessenen Regelungen zu finden, sieht der Vertrag an einigen Stellen Regelungsalternativen vor. In diesen Fällen sollten Sie sich jeweils für eine der Alternativen entscheiden.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen. Es kann jedoch mit einem Vertrag nicht allen, in einem Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden.

Wichtig ist, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2 bis 6 Wochen, je nach Alter

des Kindes, gegenseitig kennenlernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen. Es empfiehlt sich, die Anfangszeit des Betreuungsverhältnisses als Probezeit zu vereinbaren.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während der Betreuung zu unlöslichen Schwierigkeiten kommen sollte, ist beiden Vertragspartnern empfohlen, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tageselternverein oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen.

Zur Verwendung von Vertragsmustern

Dieses Vertragsmuster wurde mit größter Sorgfalt erstellt, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll eine Anregung bieten, wie die typische Interessenslage zwischen sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Die entbindet die Verwender aber nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann andere Formulierungen wählen.

Vor einer Übernahme des unveränderten Inhalts, muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen ggf. eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Zweifel sollten Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen

Muster für einen
Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII
über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende
Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung

des Kindes geboren am

zwischen den
Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- im Folgenden generell als „Eltern“ bezeichnet -

Namen:
Straße:
PLZ / Ort:
Tel. privat:
Tel. gesch.:
Tel. mobil.:
E-Mail:

Sorgeberechtigt ist/sind: beide Elternteile nur die Mutter
 nur der Vater sonstige

und der
Tagespflegeperson

Namen:
Straße:
PLZ / Ort:
Tel. privat:
Tel. gesch.:
Tel. mobil.:
E-Mail:

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) wurde der Tagespflegeperson vom Jugendamt erteilt am und ist gültig bis

Die Tagespflegeperson betreut derzeit
..... eigene minderjährige Kinder im Alter von bis Jahren
..... Tagespflegekinder im Alter von bis Jahren.

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben derzeit weitere Personen.
In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere gehalten:

§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

- Die Eltern übergeben der Tagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom
- Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG veranlassen und der Tagespflegeperson noch vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen und eine Kopie davon übergeben.

Ohne Vorlage der Bescheinigung kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.

§ 2 Beantragung der öffentlichen Förderung beim Jugendamt

Da die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden soll, werden die Eltern unverzüglich einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt stellen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Antragstellung ist der Tagespflegeperson spätestens mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses nachzuweisen. Wird der Antrag vom Jugendamt abgelehnt oder von den Eltern zurück genommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Tagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.

§ 3 Betreuungsumfang

- (1) Das Tagespflegeverhältnis beginnt am
 - Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 - Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich
 - Es gilt eine Probezeit für die Eingewöhnung bis zum,
in der das Tagespflegeverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden kann.
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle (Anlage 1) festgelegt. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten (z.B. wegen Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern):

.....
.....

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Bei einer Förderung durch das Jugendamt ist der Antrag auf Erhöhung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim Jugendamt zu stellen und die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Nachweise sind von ihnen einzureichen.

- (3) Das Kind wird zu den festgelegten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

.....

.....

Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse beschriebenen Personen berechtigt:

.....

.....

§ 4 Betreuungsfreie Tage und ungeplante Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist:

.....

- (2) Im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden der Tagespflegeperson für maximal betreuungsfreie Tage pro Kind und Kalenderjahr unabhängig vom Entstehungsgrund (Urlaub, Krankheit o.ä.) die Geldleistungen durch das Jugendamt weiter bezahlt. Als betreuungsfreie Tage bzw. Zeiten werden fest vereinbart:

.....

.....

Weitere betreuungsfreie Tage (z.B. für Urlaub) werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig vorher abgestimmt.

- (3) Ist die Tagespflegeperson gesundheitlich oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

- Für die Vertretung der Tagespflegeperson gilt Folgendes:

.....

- Die Betreuung des Kindes wird von den Eltern anderweitig organisiert.

- (4) Kann das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Tagesmutter nicht besuchen, haben die Eltern dies der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und die Betreuung des Kindes anderweitig zu organisieren.

- (5) Stellt die Tagespflegeperson fest, dass das Kind so krank oder pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann verpflichtet, unverzüglich das Kind abzuholen und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.

§ 5 Betreuungsleistungen

- (1) Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen

Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

- (2) Die Tagespflegeperson darf mit dem Kind die alterstypischen Unternehmungen durchführen; sie darf jedoch nicht
- das Kind in ihrem PKW mitnehmen.
 - das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen.
 - mit dem Kind einen Waldspielplatz besuchen.
 - mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen.
 - das Kind selbst Fahrrad fahren lassen.
 -

Für die Benutzung von Fernseher, Computer, Handy o.ä. gilt folgendes:

.....
.....

- (3) Besucht das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Schule, übernimmt die Tagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben (z.B. bzgl. Hausaufgaben):

.....
.....

- (4) Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die in der Anlage 1 angekreuzten Mahlzeiten. Dabei wird es durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt, sofern nachfolgend z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist.

.....
.....

- (5) Bei der Betreuung des Kindes sind bei einem nachfolgend angekreuzten Fall die dazu gemachten Angaben zu beachten: (Reicht der Platz nicht aus, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen.)

- Diabetes:
- Allergie:
- chronische Erkrankung:
- Behinderung:
- Epilepsie:
-

- (6) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Tagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Im Übrigen erfolgen die Gabe von Medikamenten sowie die Durchführung von Arztbesuchen durch die Tagespflegeperson nur, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster vereinbart worden ist.

§ 6 Versicherungspflicht der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson unterhält zur haftungsrechtlichen Absicherung ihrer Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung.
- (2) Auf Verlangen der Eltern hat die Tagespflegeperson das Bestehen und den Umfang der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen, damit dieser Betreuungsvertrag gegenüber dem Kind ordnungsgemäß erfüllt und der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck werden sie auch regelmäßig Erziehungsfragen besprechen.
- (2) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle Vorkommnisse, die für deren Personensorge für das Kind relevant sein können oder die sich auf die Betreuungssituation im Haushalt der Tagespflegeperson (z.B. Aufnahme weiterer Tagespflegekinder, Aufnahme eines Haustiers, Veränderungen in der familiären Situation) auswirken können.
- (3) Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen. Wenn die Eltern der Tagespflegeperson eine aktuelle Kopie des Impfausweises übergeben haben, wird die Tagespflegeperson diese bei Arztbesuchen oder Ähnlichem vorlegen.
- (4) Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Tagespflegevertrags hinaus Stillschweigen bewahren.

§ 8 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

- (1) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Tagespflegevertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Tagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Tagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungsverträge.
- (2) Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 9 Leistungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Tagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.

- (2) Die Eltern stellen der Tagespflegeperson die nachfolgend angekreuzten Gegenstände zur Verfügung:
 - Kinderwagen
 - Kinder-/Reisebett
 - Hochstuhl
 - Autositz
 - Fahrradhelm
 -
 -

§ 10 Entgelt

- (1) Gewährt das Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist diese direkt an die Tagespflegeperson.

- (2) Die Eltern bezahlen der Tagespflegeperson pro Betreuungsstunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von Euro, das monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats einzuzahlen ist auf das Konto der Tagespflegeperson
bei der Bank:
IBAN:
BIC:

- (3) Für Betreuungszeiten, die wegen verspäteter Abholung oder individueller Absprache oder aus anderen Gründen über die mit dem Jugendamt vereinbarten Betreuungszeiten hinausgehen, wird folgende Entgeltregelung vereinbart:
.....
.....

- (8) Die Eltern haben der Tagespflegeperson auf deren entsprechende Abrechnung hin folgende Kosten gesondert zu erstatten:
 - Säuglingsnahrung
 - Diätetische Lebensmittel
 - Windeln, Pflegemittel
 -
 -

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gegebenenfalls hat die Tagespflegeperson dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und bei Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung bleibt davon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Jugendamt und den Tageselternverein unverzüglich zu informieren sowie die letzte Zeit des Tagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum:

.....
Unterschriften der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 1 zum Muster für einen Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Betreuungstabelle für das Kind, gültig ab

Uhrzeiten	montags	dienstags	mittwochs	donnerstags	freitags	samstags	sonntags
Ankunft bei der Tagespflegeperson							
Beginn Kita/Schule vormittags							
Rückkehr Kita/Schule vormittags oder erstmaliges Eintreffen bei der Tagespflegeperson							
Beginn Kita/Schule nachmittags							
Rückkehr Kita/Schule nachmittags oder erstmaliges Eintreffen bei der Tagespflegeperson							
Rückkehr zu den Eltern							
Planmäßige Betreuungszeit							

Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die nachfolgend angekreuzten Mahlzeiten:							
Frühstück							
Mittagessen							
Abendessen							

Ort, Datum:

Unterschriften:
Eltern/Personensorgeberechtigte

.....
Tagespflegeperson

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart
Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

© 2017 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

